



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

Straße und Luft

GZ. BMVIT-170.656/0032-II/ST4/2006

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An
lt. Erlassverteiler

Wien, am 05.12.2006

Betreff: Ergänzender Erlass zur Verwaltungsreform; etc. (Vormerksystem)

In Ergänzung der beiden Erlässe vom 20.9.2006 und 2.10.2006 werden noch einige Punkte klargestellt. Einige Themen stehen nicht direkt mit der Verwaltungsreform in Zusammenhang, sondern betreffen das Vormerksystem und die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen:

1. Bundesasylkarten - Identitätsnachweis:

Hinsichtlich des Identitätsnachweises durch Asylkarten des Bundesministeriums für Inneres (Punkt 6 des Erlasses vom 2.10.2006) wird Folgendes klargestellt:

1.1. Mit diesem Erlass wurde lediglich die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich der Rechtsqualität der Bundesasylkarten wiedergegeben, es wurde aber keine eindeutige, in allen Fällen verbindliche Vorgangsweise betreffend die Frage getroffen, ob eine Person zur Fahrprüfung zugelassen (bzw. ein Führerschein ausgestellt) werden soll oder nicht. Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen und zu beurteilen, ob die Informationen, die über die betreffende Person vorliegen, als Identitätsnachweis ausreichen oder nicht. So ist es beispielsweise als ausreichend anzusehen, wenn die Identität des Antragstellers aufgrund anderer Dokumente außer Zweifel steht. Allein der Besitz einer im Asylverfahren ausgestellten „Verfahrenskarte“ oder „Aufenthaltsberechtigungskarte“ rechtfertigt somit nicht automatisch die Verweigerung der Zulassung zur Fahrprüfung (Ausstellung eines Führerscheines), sondern nur dann, wenn außer dieser Karte überhaupt kein weiterer Nachweis über die Identität dieser Person gegeben ist.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

1.2. Im Übrigen sind die Fälle von Personen, deren Asylkarten im bisherigen Führerscheinverfahren anerkannt wurden, zur Vermeidung von Härtefällen großzügig zu behandeln. Ihnen soll die Ausstellung eines Führerscheines nicht mit Hinweis auf diesen Erlass verweigert werden, da diese Personen bereits beträchtliche Aufwendungen zwecks Erlangung einer Lenkberechtigung getätigt haben.

1.3. Künftig soll aber die Frage des Identitätsnachweises bereits bei der Antragstellung genau geprüft werden. Insbesondere sind die Fahrschulen davon in Kenntnis zu setzen, dass die „Verfahrenskarte“ oder „Aufenthaltsberechtigungskarte“ allein nicht als ausreichender Identitätsnachweis anzusehen ist und ein Führerschein allein aufgrund dieses Ausweises nicht ausgestellt werden kann.

In Hinkunft hat daher die Fahrschule bereits am Beginn des Verfahrens das Vorhandensein eines ausreichenden Identitätsnachweises zu prüfen und aufklärend auf die Führerscheinwerber einzuwirken, die über keinen ausreichenden Identitätsnachweis verfügen. Damit soll vermieden werden, dass solche Personen eine Fahrschul Ausbildung beginnen, letztendlich aber wegen ungeklärter Identität keine Lenkberechtigung erhalten können.

2. Sachverständige Ärzte – Sprengelbindung:

2.1. Die formale Vorschrift des § 8 Abs. 1 zweiter Satz FSG, wonach das ärztliche Gutachten von einem sachverständigen Arzt stammen muss, der im Sprengel der Behörde ansässig ist, die das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung führt, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. So ist bei einem Fahrschulwechsel, der mit einer Änderung der Behördenzuständigkeit verbunden ist, das ursprüngliche ärztliche Gutachten anzuerkennen. Auch in Fällen von Außenkursen, die weit entfernt vom Standort der Fahrschule in anderen Bezirken liegen, oder im Fall von Behörden, in deren Sprengel keine Fahrschule ansässig ist, führt dies des öfteren zu problematischen Konstellationen.

Es spricht daher aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie nichts dagegen, dass auch solche Gutachten anerkannt werden, die von einem sachverständigen Arzt erstellt wurden, der im Sprengel der Wohnsitzbehörde des Antragstellers ansässig ist.

2.2. Zur Erinnerung darf darauf hingewiesen werden, dass eine vollständige Ärzteliste im Führerscheinregister verfügbar sein muss. Die Eintragung der sachverständigen Ärzte sowie die Wartung der Liste (d.h. neben der Eintragung die Streichung und alle sonstigen notwendigen Aktualisierungen) haben durch die Behörden zu erfolgen, in deren Sprengel der jeweilige Arzt seinen Sitz hat. Um die zweckmäßige Nutzbarkeit sicherzustellen, wird diese Liste demnächst vom Führerscheinregister erweitert (Unterteilung in Familienname, Vorname, akademischer Grad). Nachdem dies erfolgt ist, wird eine gesonderte Information seitens der Bundesrechenzentrum GmbH ergehen. Anhand dieser Information hat jede Behörde einmal alle Daten der ihr zugeordneten Ärzte in dieser neuen und nunmehr einheitlichen Liste zu aktualisieren. Mit dieser neuen Liste wird sichergestellt, dass die sachverständigen Ärzte österreichweit in gleicher Art und Weise eingetragen sind und daher die Auffindbarkeit aller Ärzte problemlos möglich ist.

3. Fahrschulwechsel-Prüfungskooperation:

3.1. Fahrschulwechsel:

Ändert sich die vom Führerscheinwerber besuchte Fahrschule, so wird das Verfahren von der neuen Fahrschule (und gegebenenfalls von der neuen Standortbehörde, sofern ein Sprengelwechsel damit verbunden ist) fortgeführt. Dies gilt auch für den Fahrschulwechsel nach Absolvierung der theoretischen Fahrprüfung. Da das Kostenblatt eine Einheit darstellt und alle Kosten bzw. Gebühren enthält, fließt in diesem Fall die Gebühr für die theoretische Fahrprüfung einer anderen Behörde zu als jener, die diese Prüfung betreut hat. Der physische (Papier-) Akt muss in diesem Fall von der ursprünglichen Fahrschule/Standortbehörde an die neue Fahrschule/Standortbehörde übermittelt werden. Die neue Fahrschule/Standortbehörde hat das Verfahren aber sofort mittels der im Führerscheinregister zur Verfügung stehenden Daten fortzuführen, das **Eintreffen des Papieraktes ist nicht abzuwarten!** Ein Fahrschulwechsel ist im gesamten Bundesgebiet – also auch länderübergreifend - möglich und ist nicht gebührenpflichtig.

3.2. Prüfungskooperation:

Daneben gibt es noch verschiedentlich Prüfungskooperationen, bei denen aus praktischen Erwägungen (zwecks Koordinierung betreffend Termine oder Prüfungsfahrzeuge) lediglich die (theoretische und/oder praktische) Fahrprüfung in einer anderen Fahrschule, die gegebenenfalls auch in einem anderen Behördensprengel liegt, abgehalten wird. Ein Wechsel der Fahrschule (und gegebenenfalls der Standortbehörde) ist damit aber nicht verbunden.

Solche Praktiken sollten möglichst restriktiv gehandhabt werden, da es auch im „neuen“ Verfahren (trotz Aufhebung der örtlichen Zuständigkeit der Wohnsitzbehörde) Regeln betreffend Zuständigkeiten zwischen Behörden gibt, die zu beachten sind.

Diesem Anliegen wurde aber insofern Rechnung getragen, als die Möglichkeit Prüflisten im Führerscheinregister aufzurufen und Prüfungsergebnisse einzutragen, die von einer Fahrschule eines anderen Behördensprengels innerhalb desselben Landes erstellt wurden, **auf Aufsichtspersonen erweitert** wurde. Bislang gab es diese Möglichkeit nur für Fahrprüfer. Es ist allerdings notwendig, dass jede Fahrschule eine Prüfliste für ihre Kandidaten vorbereitet und jener Fahrschule per Papier (z.B. mittels Fax) übermittelt, wo die Prüfung für diese Person tatsächlich abgenommen wird. Der physische (Papier-) Akt wird in solchen Fällen aber nicht an diese Fahrschule/Behörde übermittelt. Länderübergreifend kann es diese Möglichkeit nicht geben.

3.3. Darüber hinausgehende Änderungen in den Verwaltungsabläufen sind im Führerscheinregister stets mittels Fahrschulwechsel mit den bereits geschilderten Konsequenzen durchzuführen.

4. Vormerkssystem:

Da es hinsichtlich der Anwendung einiger Vormerkdelikte bei den Behörden zu unterschiedlichen Auslegungen kommt und daher die Vornahme von Vormerkungen unterschiedlich gehandhabt wird, wird Folgendes klargestellt:

4.1. Sinn und Zweck des Vormerksystems ist es, solche Delikte zu erfassen, die eine massive bzw. konkrete Gefährdung der Verkehrssicherheit in sich tragen. Einige der Delikte (Übertretung der Vorschriften betreffend Rotlicht, Stopp, Schutzweg, Sicherheitsabstand,

technischer Fahrzeugzustand oder Ladungssicherheit) umfassen daher je nach Schwere des Deliktes einen verschiedenen Unrechtsgehalt und sind dementsprechend unterschiedlich zu behandeln (entweder nur Verwaltungsstrafe oder zusätzlich auch Vormerkung). Hintergrund für die Strafbarkeit der genannten Delikte ist in **allen** Fällen deren Gefährlichkeit und damit die Sicherheit des Straßenverkehrs. Da es aber einen Bereich geben muss, bei dem mit der Strafbarkeit allein das Auslangen zu finden ist, dürfen Vormerkungen gemäß § 30a FSG bei solchen Delikten nur dann vorgenommen werden, wenn sich die **Gefährlichkeit konkret ausgewirkt** hat, d.h. ein Unfall gerade noch vermieden worden ist.

4.2. Besondere Unsicherheiten hat es hinsichtlich des Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 Z 12, erster Fall FSG (**technische Mängel**), gegeben.

4.2.1. „Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967, wenn ein Fahrzeug gelenkt wird, dessen technischer Zustandeine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel dem Lenker vor Fahrtantritt hätten auffallen müssen.“

4.2.2. Dazu wird klargestellt, dass eine Vormerkung nur dann vorzunehmen ist, wenn bei einem Fahrzeug ein Mangel mit „**Gefahr im Verzug**“ vorliegt. Ein schwerer Mangel hingegen ist **nicht ausreichend** für eine Vormerkung!

4.2.3. Ein Mangel mit „Gefahr im Verzug“ ist gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 der PBStV dann gegeben, wenn „Mängel [vorliegen], die zu einer **direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit** führen oder mit denen **eine unzumutbare Belästigung** durch Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Der Lenker des Fahrzeuges ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist. Solche Mängel sind umgehend zu beheben“.

In der Anlage 6 zur PBStV erfolgt die Zuordnung der festgestellten Mängel in die einzelnen Mängelgruppen.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 30a Abs. 2 Z 12 erster Fall FSG müssen aber noch folgende Tatbestandselemente zum festgestellten Mangel mit Gefahr im Verzug hinzutreten:

- der technische Zustand des Fahrzeuges muss eine **Gefährdung der Verkehrssicherheit** darstellen (daraus folgt, dass die Verursachung von **unzumutbarer Belästigung** durch Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädlicher Luftverunreinigungen, die auch als Mangel mit Gefahr im Verzug eingestuft werden kann, nicht als Vormerkdelikt anzusehen ist)
- der technische Mangel hätte dem Lenker **vor Fahrtantritt auffallen müssen**.

4.2.4. Folgende technische Mängel kommen beispielsweise für eine Vormerkung in Frage:

- Gravierende erkennbare Mängel an der Bereifung:
 1. Schäden an der Seitenwand bis auf Gewebe
 2. Schäden an der Reifenlauffläche bis auf Stahlgewebe,.....
 3. Massive Streifung der Räder im Radhaus aufgrund einer Tieferlegung
 4. Unterschreitung der Mindestprofiltiefe sämtlicher Reifen unter 1 mm
- Sichtfeld:
 1. In Windschutzscheibe Verdunkelungsfolie angebracht

2. Zerborstene Windschutzscheibe - wenn feststeht, dass dieser Mangel nicht unmittelbar vor der Anhaltung eingetreten ist

- Beleuchtung:
 1. Schlussleuchten mit schwarzem Spray lackiert (wirkungslos)- Anhaltung erfolgt bei Dunkelheit.
 2. Blinker (vorne oder hinten) mit schwarzem Spray lackiert (wirkungslos)
 3. Reflektoren beider Scheinwerfer völlig verrostet - Abplattung des Reflektors
 4. Beleuchtung kpl. ausgefallen (bei Fahrten bei Dunkelheit)

- Fahrwerk:

Extremumbauten (zu wenig Bodenfreiheit, vorstehende Reifen, keine ausreichende Freigängigkeit = an festen Bauteilen streifende Räder)

- Bremsanlage:
 1. Komplettausfall der Betriebsbremse
 2. Nachweislicher Komplettausfall der Bremsanlage an der Vorderachse auf der linken oder rechten Seite (starkes Verziehen der Lenkung)

5. Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen:

Aufgrund verschiedener Fragestellungen wird die Vorgangsweise und Anerkennung wie folgt klargestellt:

5.1. Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe Kurse (Klasse D) haben keine begrenzte Gültigkeitsdauer!

Bei Fällen der Ausdehnung oder Wiedererteilung der Lenkberechtigung kann sich aber die Frage stellen, wieweit bereits absolvierte Kurse anzuerkennen sind. Wird die Ausdehnung oder Wiedererteilung einer Lenkberechtigung beantragt, die vor dem 1.1.1973 erteilt wurde, so ist nunmehr die Vorlage eines Kurses über die lebensrettenden Sofortmaßnahmen zu verlangen. Bis zu diesem Zeitpunkt war nämlich die Absolvierung eines solchen Kurses überhaupt nicht vorgeschrieben.

5.2. Zwischen 1.1.1973 und 1.10.1990 war ein vierständiger Kurs verpflichtend vorgeschrieben. Wurde ein solcher bei der Erteilung der seinerzeitigen Lenkberechtigung absolviert, so ist bei einer Ausdehnung oder Wiedererteilung kein neuerlicher Kurs und auch keine zweistündige Ergänzung (auf die zur Zeit geforderten sechs Stunden) erforderlich. Solche Kurse sind vollständig anzuerkennen.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (01) 71100/5529

Fax: +43 (01) 71100/15072

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt